

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.03.2026	2
Verfahrenshinweis	3

**FÜNFTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE FESTSTELLUNG  
DER BESONDEREN EIGNUNG GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“  
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 26.03.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert m 16.12.2023 (GV.NRW. S. 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.05.2013, zuletzt geändert am 17.05.2024, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand der Feststellung und damit notwendige Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf sind neben dem Nachweis einschlägiger Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre [i.d.R. mindestens 60 ECTS-Punkte] einerseits vertiefte Kenntnisse der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik [i.d.R. mindestens 15 ECTS-Punkte] sowie andererseits Grundkenntnisse der Quantitativen Methoden (Statistik, Mathematik, Ökonometrie) [i.d.R. mindestens 15 ECTS-Punkte].“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 05.07.2024.

Düsseldorf, den 26.03.2026

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.